

14.06.24

K

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Neunundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundes- ausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 13. Juni 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – Drucksache 20/11815 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbil-
dungsförderungsgesetzes**
(29. BAföGÄndG)

– Drucksache 20/11313 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.07.24

Erster Durchgang: Drs. 123/24

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Unionsbürgern“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt und wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „anderen“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind“ durch die Wörter „Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „sowie deren Familienangehörigen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und nahestehenden Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:

,3a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „474“ durch die Angabe „498“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „632“ durch die Angabe „666“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „736“ durch die Angabe „775“ ersetzt.

3b. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „421“ durch die Angabe „442“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „452“ durch die Angabe „475“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „360“ durch die Angabe „380“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird jeweils die Angabe „97“ durch die Angabe „102“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „33“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Dem § 18 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Wurde die Darlehensschuld für den ersten Ausbildungsabschnitt bereits vollständig getilgt und wird nach vollständiger Tilgung für einen neuen Ausbildungsabschnitt eine weitere Förderung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 festgesetzt, so ist die erste Rate für den neuen Ausbildungsabschnitt unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 drei Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder vorgesehenen Ausbildungszeit des neuen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.“ ‘
- e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 605“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.‘
- bb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ und die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- f) Nummer 9 wird gestrichen.
- g) Nummer 10 wird Nummer 9.
- h) Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- „bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für den Auszubildenden selbst vorbehaltlich einer Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 3 353 Euro,“ ‘
- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) In Absatz 2 wird vor den Wörtern „Kindes“ und „Kinder“ jeweils das Wort „volljährigen“ eingefügt.‘
- cc) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
- dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Betrag ändert sich zu dem in Satz 4 genannten Zeitpunkt in dem Maße, in dem sich seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 3 Absatz 1] oder in den Fällen einer späteren Festsetzung nach Satz 3 seit der jeweils unmittelbar vorausgegangenen Festsetzung dieses Betrages die Differenz aus dem Betrag nach

§ 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrages eines Zwölftels des in § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Werbungskosten und abzüglich des Produkts aus dieser Differenz und dem Vomhundertsatz nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 geändert hat. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat jeweils zum 1. Januar eines Jahres den sich nach Satz 1 ergebenden Betrag zu berechnen; der Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung setzt den nach Satz 2 berechneten und aufgerundeten Betrag im Falle einer Änderung gegenüber dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrag oder gegenüber dem zuletzt bekanntgemachten Betrag fest und macht diesen im Bundesgesetzblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist der Zeitpunkt festzulegen, ab dem der geänderte Betrag anzuwenden ist.“ ‘

- i) Nummer 12 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „2 535“ durch die Angabe „2 540“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „1 685“ durch die Angabe „1 690“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird die Angabe „845“ durch die Angabe „850“ ersetzt.
 - bbb) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird die Angabe „765“ durch die Angabe „770“ ersetzt.
- j) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.
- k) Nummer 16 wird Nummer 15 und wird wie folgt gefasst:
 - ,15. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Bewilligung eines Flexibilitätssemesters, Bewilligung einer Studienstarthilfe, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Absatz 3,“.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden mit Ausbildungsförderung für den Studienstart (Studienstarthilfe) geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr sowie die Art des nach § 56 Absatz 1 zugrundeliegenden Sozialleistungsbezugs.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind vorbehaltlich des Satzes 3 die Ämter für Ausbildungsförderung. Für das Erhebungsmerkmal Bewilligung einer Studienstarthilfe nach Absatz 2 Nummer 1 sowie die Merkmale nach Absatz 2a sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen auskunftspflichtig, sofern sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 4 abweichend von den §§ 40, 41 Absatz 1 mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut wurden.“

- l) Nummer 17 wird Nummer 16 und wird wie folgt geändert:

- aa) In § 56 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebensjahr“ die Wörter „bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie die Leistung beantragen,“ eingefügt.

- bb) Dem § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Entscheidung über die Studienstarthilfe ist das im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung oder die im Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige mit der Durchführung betraute Stelle zuständig.“

- cc) § 56a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „sowie Geburtsname“ eingefügt.

- bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

- ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.

- ddd) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für das Antragsportal zuständige Stelle speichert für jeden Antrag auch das nach § 56 Absatz 5 zuständige Amt oder die betraute Stelle.“

- m) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 17 bis 19.

- n) Nummer 21 wird Nummer 20 und wird wie folgt geändert:

- aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils vor der Angabe „13a“ die Angabe „12, 13,“ eingefügt.

- bb) Buchstabe c wird gestrichen.

- cc) Die Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - ,1a. In § 54a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „262“ durch die Angabe „276“ ersetzt.
 - 1b. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
 - 1c. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „109“ durch die Angabe „115“ ersetzt.
 - 1d. In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.’
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „85“ und die Angabe „899“ durch die Angabe „901“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:
 - ,3a. In § 123 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.
 - 3b. In § 124 Nummer 2 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.
 - 3c. In § 125 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „133“ ersetzt.’
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „351“ durch die Angabe „352“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „4 612“ durch die Angabe „4 623“ und die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „2 873“ durch die Angabe „2 880“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 67, 68 und 126“ durch die Wörter „§§ 54a, 61, 62, 64, 67, 68 und §§ 123 bis 126 “ ersetzt.